

# Kleine Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **43 (1945)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

großes Interesse zeigen und sie für ihre Bürobibliothek anschaffen werden. Der Preis der Schrift beträgt Fr. 5.—, für die Mitglieder des S. G. V. jedoch nur Fr. 3.—. Der Vertrieb wird durch Kollege W. Fisler, Bruggerweg 19, Zürich 10 besorgt, wohin auch weitere Bestellungen zu richten sind.

Der Zentralpräsident:  
*Bertschmann.*

## Communication

*aux membres de la Société Suisse des Géomètres*

La Société Suisse des Géomètres a pris à sa charge l'édition de l'ouvrage de M. le Dr sc. techn. Hans Fluck, ing. rural, intitulé: „Das Verfahren zur Durchführung öffentlicher Meliorationen in der Schweiz“.

Une plume autorisée donne dans le présent numéro un compte-rendu de cet exposé des différentes méthodes d'exécution d'améliorations foncières en Suisse.

Nous ferons parvenir ces jours prochains à chaque membre de la S. S. G. un exemplaire de cette brochure, espérant que chacun trouvera intérêt à se procurer ce document technique.

Le prix de vente de fr. 5.— a été réduit à fr. 3.— pour les membres de la S. S. G.

Pour tous renseignements et commandes on est prié de s'adresser au collègue Walter Fisler, Bruggerweg 19, Zurich 10.

Le président central:  
*Bertschmann.*

## Kleine Mitteilungen

*Wahl von Grundbuchgeometer Armin Bueß zum bernischen  
Kantonsgeometer*

Der Nachfolger des kürzlich verstorbenen Kantonsgeometers Werner Hünerwadel, Grundbuchgeometer Armin Bueß, wurde 1893 in Bern geboren; er hat die bernischen Schulen besucht, mit Abschluß der Maturität an der Realabteilung des Städtischen Gymnasiums. 1912 kam er an das kantonale Vermessungsamt in Bern; 1917 erwarb er nach Bestehen der praktischen Prüfung das eidgenössische Patent als Grundbuchgeometer.

Er war hierauf als Trigonometer und Verifikator beim kantonalen Vermessungsamt Bern tätig, wo ihm Gelegenheit geboten war, sich in alle Zweige des weitschichtigen Fachgebietes gründlich einzuarbeiten, womit er sich das Rüstzeug für sein neues Amt erworben hat. Im Militär bekleidet Armin Bueß den Grad eines Obersten der Artillerie und ist Kommandant eines Schwere Feld-Haubitz-Regiments. Seit Jahren betreut er auch als Präsident die Bernische Winkelriedstiftung.

*Nachschrift der Redaktion.* Wir geben diese den Tageszeitungen entnommene Notiz wieder, möchten aber zur Vermeidung falscher Interpretationen bemerken, daß der Adjunkt des bernischen Kantonsgeometers, Herr Paul Kübler, Grundbuchgeometer, sich nicht um die Stelle als Kantonsgeometer beworben hat; es handelt sich also nicht um ein Übergehen unseres verdienten Kollegen.

Der Stadtrat von Zürich beförderte am 2. November 1945 Herrn *Henri Huber*, Grundbuchgeometer, zum Straßeninspektor der Stadt.

Die *Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie* hat Samstag, den 10. November in einer von 34 Mitgliedern besuchten Versammlung die Frage des Anschlusses der Gesellschaft an den neu zu bildenden Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik diskutiert und mit 27 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Beschluß gefaßt: Die Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen zum Zusammenschluß des Schweiz. Geometervereins, der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie und des Schweiz. Kulturingenieurvereins und erteilt ihrem Vorstand den Auftrag, zu diesem Zweck eine Delegation in die Kommission abzuordnen, die den neuen Entwurf für die Statuten aufstellen wird. Das Protokoll der Versammlung wird in der Dezemberrnummer dieser Zeitschrift erscheinen.

*Der Vorstand ersucht die Mitglieder der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie ihm bis 31. Dezember 1945 Abänderungsanträge zum vorgelegten Statutenentwurf des Schweiz. Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik einzureichen. Die schriftlichen Anträge sind an den Sekretär Prof. Dr. M. Zeller, ETH., Zürich, zu adressieren.*

## Bücherbesprechungen

*Das Verfahren zur Durchführung öffentlicher Meliorationen in der Schweiz*, herausgegeben vom Verlag des Schweizerischen Geometer-Vereins, Zürich, verfaßt von Dr. sc. techn. Hans Fluck, Obergeringenieur der Melioration der Rheinebene im Kanton St. Gallen. Preis Fr. 5.—

In einer sehr eingehenden, zehn Kapitel umfassenden Arbeit schildert hier der Verfasser den Werdegang der verschiedenen kantonalen Bodenverbesserungsgesetze, verschafft uns eine Übersicht über die ordentliche und außerordentliche Gesetzgebung des Bundes und der Kantone, behandelt den Beteiligungszwang, die Meliorationsgenossenschaft, die Einleitung, Durchführung, Kostendeckung und den Unterhalt von Meliorationen, um dann zusammenfassend eine Revision und einen zweckmäßigen Ausbau der kantonalen Meliorationsgesetze zu empfehlen. Ein umfangreiches Material mußte zusammengetragen und verarbeitet werden, um diesen Mosaik der in den einzelnen Kantonen heute zu Recht bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verfahren übersichtlich zu gestalten. Dem Juristen, Kulturingenieur, Grundbuchgeometer und Landwirt, kurz allen, die sich in irgendwelcher Eigenschaft mit dem Meliorationswesen zu befassen haben, bietet diese Abhandlung eine ins Detail gehende und erschöpfende Orientierung. Im Hinblick aber auf die notwendige Neuordnung der Agrargesetzgebung bildet sie eine wertvolle Grundlage.

Wir gehen mit dem Verfasser in der Auffassung einig, daß die den kantonalen Verfahren anhaftenden Mängel sowie die einschlägigen, in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zu suchenden Bestimmungen in einem allumfassenden, modernen Meliorationsgesetz zu korrigieren sind, wobei auf die jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen abgestellt werden soll. Entsprechend unserer föderalistischen Struktur und den wechselvollen Verhältnissen möchten die Kantone die bezüglichen Verfahren ordnen, indem das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz hierzu nur die richtunggebenden Leitsätze aufstellt.

Allen Interessenten, denen die gesetzliche Neugestaltung des Meliorationswesens nicht gleichgültig ist, sei diese Neuerscheinung zum gründlichen Studium lebhaft empfohlen.

*E. Ramser.*